

### Kurztestat aus dem versicherungsmathematischen Gutachten

über die Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) für die betriebliche Altersversorgung über die Unterstützungskasse für Mitarbeiter mittelständischer Unternehmen e. V. (UKeV) für den Arbeitgeber Muster GmbH

zum Bilanzstichtag 31.12.2002, die dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN VVaG, Köln, bis zum 30. September 2003 zu melden ist.

Im Auftrag des Arbeitgebers wurde für dessen laufende Versorgungsleistungen und die unverfallbaren Versorgungsanswartschaften die Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs.3 Nr. 3 i.V.m. § 11 Abs.2 BetrAVG und § 4d Abs.1 Nr. 1a und b EStG errechnet.

1. Der Leistungsplan / Die Satzung sieht Leistungen folgender Arten vor für:

- 1.1  Altersversorgung, ggf. in Kombination mit Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenversorgung
- 1.2  Invaliditätsversorgung
- 1.3  Hinterbliebenenversorgung

(bei mehreren Leistungsarten ist für jede Leistungsart ein separates Kurztestat erforderlich)

2. Zum obigen Bilanzstichtag haben sich für lebenslanglich laufende Leistungen oder für mehr als 12 Jahre zahlbare Leistungen (bei Kapitalleistungen 10% hiervon als laufende Leistung) und unverfallbare Anwartschaften hierauf folgende Werte ergeben:

	<u>Anzahl</u>	<u>Beitragsbemessungsgrundlage</u> <u>EUR</u>
2.1 Laufende Leistungen	0	
2.2 Deckungskapital für laufende Leistungen		0,00
2.3 Unverfallbare Anwartschaften auf Leistungsart 1.1 <input checked="" type="checkbox"/> 1.2 <input type="checkbox"/> 1.3 <input type="checkbox"/> für		
2.3.1 am Bilanzstichtag mit unverfallbarer Anwartschaft tätige Versorgungsanwärter	1	
2.3.2 bis zum Bilanzstichtag mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedene Versorgungsanwärter	0	
<b>Summe 2.3.1 und 2.3.2</b>	<b>1</b>	
2.4 Zwanzigfaches der jährlichen Zuwendungen nach § 4d Abs. 1 Nr. 1b EStG für unverfallbare Anwartschaften:		
888,00	X	25%
- EUR-		X
Summe der erreichbaren jährlichen Versorgungsleistungen aller Leistungsanwärter mit unverfallbaren Anwartschaften	davon	25% oder 6% gem. § 4d Abs. 1 Nr. 1b EStG
		X
	20	=
		4.440,00
		Zeidfaktor gem. § 10 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG

**Bestätigung**

Es wird bescheinigt, daß die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage zum obigen Bilanzstichtag aufgrund der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Unterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde.

Hamburg, den xx.xx.2003

Condor Dienstleistungs-GmbH